

# Reisebedingungen der RIESA INFORMATION

Sehr geehrter Gast,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend „RIESA INFORMATION“ genannt. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet an die RIESA INFORMATION übermitteln. Dieser Buchungswunsch ist für den Gast noch unverbindlich und stellt noch kein bindendes Vertragsangebot des Gastes dar. Bei elektronischen Buchungsanfragen bestätigt die RIESA INFORMATION den Eingang des Buchungswunsches unverzüglich auf elektronischem Wege.
- 1.2. Entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes übermittelt die RIESA INFORMATION dem Gast, im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen telefonisch) ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin und bietet dem Gast den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung im Angebot verbindlich an.
- 1.3. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich übermittelten) Annahmeerklärung des Gastes bei der RIESA INFORMATION zustande. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei der RIESA INFORMATION ist der Reisevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.
- 1.4. Weicht die Annahmeerklärung des Gastes vom Buchungsangebot der RIESA INFORMATION ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Gastes vor, an das er für die Dauer von 2 Wochen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes erst zustande, wenn die RIESA INFORMATION dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung annimmt.  
Geht die abweichende Annahmeerklärung des Gastes bei der RIESA INFORMATION weniger als 1 Woche vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung der RIESA INFORMATION auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- 1.5. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiset Teilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

## 2. Bezahlung, Sicherungsschein

- 2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.
- 2.2. Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1., **nicht auszuhändigen, wenn**
  - a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.
  - b) wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.
- 2.3. Mit Vertragsschluss kann die RIESA INFORMATION eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises verlangen, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
- 2.4. Die Restzahlung ist 1 Woche vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 2.5. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, der Sicherungsschein übergeben ist und die RIESA INFORMATION zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von der RIESA INFORMATION nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

### **3. Leistungen**

- 3.1.** Die Leistungsverpflichtung der RIESA INFORMATION ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot der RIESA INFORMATION sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt / im Gastgeberverzeichnis und aus dem mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2.** Leistungsträger (insbesondere Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus- und Fahrbetrieben) sind von der RIESA INFORMATION nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der RIESA INFORMATION, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 3.3.** Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der RIESA INFORMATION herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der RIESA INFORMATION gemacht wurden.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die von der RIESA INFORMATION nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die RIESA INFORMATION ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die RIESA INFORMATION dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### **5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung**

- 5.1.** Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der RIESA INFORMATION. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2.** Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die RIESA INFORMATION Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3.** Die RIESA INFORMATION kann ihren Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn wie folgt pauschalisieren: bis 2 Wochen vor Reiseantritt 10,00€; weniger als 2 Wochen vor Reiseantritt 20,00€
- 5.4.** Dem Gast bleibt es vorbehalten, der RIESA INFORMATION nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.
- 5.5.** An Stelle einer pauschalen Entschädigung nach der vorstehenden Regelung kann die RIESA INFORMATION ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Diese können auch höher sein als nach den vorstehenden Pauschalen. Die RIESA INFORMATION ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.
- 5.6.** Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z.B. Führungen, Fahrradmieta, Konzertkarten) vorgenommen (Umbuchung), kann die RIESA INFORMATION bis zwei Wochen vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 10,00€ pro Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 5.7.** Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Gastes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.
- 5.8.** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die RIESA INFORMATION bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

**7.1.** Die RIESA INFORMATION kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der RIESA INFORMATION oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die RIESA INFORMATION, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

**7.2.** Die RIESA INFORMATION kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist im Vertragsangebot der RIESA INFORMATION anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.
- b) Die RIESA INFORMATION ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt der RIESA INFORMATION später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die RIESA INFORMATION in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der RIESA INFORMATION geltend zu machen.

## **8. Beschränkung der Haftung der RIESA INFORMATION**

Die vertragliche Haftung der RIESA INFORMATION für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die RIESA INFORMATION für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## **9. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht**

**9.1.** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Die RIESA INFORMATION kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die RIESA INFORMATION kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

**9.2.** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

**9.3.** Der Gast ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich der RIESA INFORMATION oder der dem Gast hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**9.4.** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die RIESA INFORMATION innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Gast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der RIESA INFORMATION erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der RIESA INFORMATION verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird. Der Gast schuldet der RIESA INFORMATION den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

- 9.5.** Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf seinem Umstand, den die RIESA INFORMATION nicht zu vertreten hat.
- 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
- 10.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der RIESA INFORMATION geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 10.2.** Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der RIESA INFORMATION oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der RIESA INFORMATION beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RIESA INFORMATION oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der RIESA INFORMATION beruhen.
- 10.3.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 10.4.** Die Verjährung nach Ziffer 10.2. und 10.3. beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 10.5.** Schweben zwischen dem Gast und der RIESA INFORMATION Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder die RIESA INFORMATION die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 11.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis der RIESA INFORMATION und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 11.2.** Der Gast kann die RIESA INFORMATION nur an deren Sitz verklagen.
- 11.3.** Für Klagen der RIESA INFORMATION gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der RIESA INFORMATION maßgebend.
- 11.4.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus internationalen Abkommen oder aus Bestimmungen der Europäischen Union, die auf den Reiservertrag anzuwenden sind zu Gunsten des Gastes als Verbraucher etwas anderes ergibt.

## **Reiseveranstalter ist:**

Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverein Riesa e. V.

- RIESA INFORMATION -

Hauptstraße 61; 01589 Riesa

Tel.: 03525 – 529420; Fax: 03525 – 529425

Mail: [info@tourismus-riesa.de](mailto:info@tourismus-riesa.de)

Web: [www.tourismus-riesa.de](http://www.tourismus-riesa.de)